



StEd. 1+2

Steuer-Eildienst

MIT ABRUF-SERVICE

AUS DEM INHALT

- Gewinne aus der Veräußerung von Kryptowährungen nach § 23 EStG steuerpflichtig | 2 |
- BMF-Schreiben zur Konsignationslagerregelung | 3 |
- Kein strukturelles Vollzugsdefizit bei bargeldintensiven Betrieben im Jahr 2015 | 7 |
- Zuteilung von Aktien im Rahmen eines ausländischen „Spin-Off“ vor Inkrafttreten des § 20 Abs. 4a Satz 7 EStG; ertragsteuerliche Folgen für den inländischen Privatanleger | 7 |
- Zur Abgrenzung von Schadensersatz und Entgelt bei Zahlungen nach Aufhebung eines Architektenvertrages | 8 |
- Keine Ablaufhemmung beim Bauleistenden in sog. Bauträgerfällen | 8 |
- Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen: Abgrenzung zwischen Leibrenten und dauernden Lasten bei teilweisem Ausschluss der Übernahme eines pflegebedingten Mehrbedarfs | 9 |
- Zur Einordnung des rechtsgeschäftlichen Handelns eines Kaufmanns und zur Sechsmonatsfrist des § 476 BGB a. F. | 9 |
- Keine Erstattung von Umsatzsteuern bei fiktiver Schadensabrechnung | 10 |
- Umsatzsteuer-Umrechnungskurse für den Monat Dezember 2021 | 11 |

FACHBEITRÄGE

Einkommensteuer

Gewinne aus der Veräußerung von Kryptowährungen nach § 23 EStG steuerpflichtig

Mit am 4. 12. 2021 veröffentlichtem Urteil vom 11. 6. 2021 – 5 K 1996/19 – hat das FG Baden-Württemberg entschieden, dass Gewinne aus dem Verkauf von Kryptowährungen als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 2 EStG i. V. m. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG zu besteuern sind.

Sachverhalt

Stark verkürzt ist streitig, ob der Gewinn aus der Veräußerung von Kryptowährungen nach § 22 Nr. 2 EStG i. V. m. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG zu besteuern ist.

Nach der Rechtsauffassung des Klägers handelt es sich bei Kryptowährungen nicht um ein „anderes Wirtschaftsgut“ i. S. des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG. Zudem vertritt der Kläger die Rechtsauffassung, dass bei der Besteuerung von Einkünften aus dem Handel mit Kryptowährungen ein strukturelles Vollzugsdefizit vorliegt, da die in § 22 Nr. 2 i. V. m. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG normierte Steuerpflicht ausschließlich von der Erklärungsbereitschaft des Steuerpflichtigen abhängig sei. Eine Verifikationsmöglichkeit durch das Finanzamt wäre nach seiner Überzeugung zwar möglich, allerdings sei das Entdeckungsrisiko im Fall einer Nichterklärung ausgesprochen gering. Insofern sei die verfassungsrechtlich erforderliche Gleichheit im Belastungserfolg der materiellen Steuernorm nicht gegeben. Im Ergebnis hält der Kläger die Besteuerung von Kryptowährungen für verfassungswidrig.

Entscheidungsgründe

Nach der Entscheidung des erkennenden Senats sind die vom Kläger erzielten Gewinne aus dem Verkauf von Kryptowährungen als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 2 i. V. m. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG zu versteuern.

Wie der erkennende Senat ausführt, sind die vom Kläger behandelten Kryptowährungen als anderes Wirtschaftsgut i. S. v. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 EStG anzusehen. So hat der Kläger beim Erwerb der streitgegenständlichen Kryptowährungen zumindest einen vermögenswerten Vorteil erlangt. Damit verbindet sich zum einen eine Chance auf Wertsteigerungen, zum anderen aber auch die Möglichkeit, die Kryptowährung als – wenn auch nur von einigen Marktteilnehmern anerkanntes – Zahlungsmittel zum Erwerb von Waren oder Dienstleistungen zu verwenden. Auch hat der Kläger hierfür etwas aufgewendet.

Weiter weist der erkennende Senat darauf hin, dass die Einkünfteerzielungsabsicht nach ständiger Rechtsprechung des BFH beim Tatbestand des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG nicht zu prüfen ist (BFH vom 20. 8. 2013 – IX R 38/11 –, BStBl II 2013, 1021).

Im Übrigen folgt der erkennende Senat auch nicht der Rechtsauffassung des Klägers, wonach bei der Besteuerung von Kryptowährungen ein strukturelles Vollzugsdefizit vorliegen soll. Diesbezüglich führt der erkennende Senat aus, dass selbst der Umstand, dass die Veräußerung der Kryptowährungen bei den Internetbörsen möglicherweise anonym erfolgt, nicht genügt, um ein strukturelles, in der gesetzlichen Regelung selbst angelegtes Vollzugsdefizit zu begründen. Vielmehr ist es nach seiner Überzeugung von Bedeutung, dass – unabhängig von den Rahmenbedingungen der Veräußerung – für Finanzbehörden regelmäßig unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit besteht, z. B. im Rahmen von Sammelauskunftsersuchen, die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte auch bei Internethandelsplattformen einzuholen. Insoweit beruht die Steuerbelastung bei privaten Veräußerungsgeschäften mit Kryptowährungen nach der Überzeugung des erkennenden Senats somit nicht allein auf der Erklärungsbereitschaft des Steuerpflichtigen.

Beratungshinweis

Nach dem Entwurf eines BMF-Schreibens zur ertragsteuerlichen Behandlung von virtuellen Währungen und von Token sind Einheiten einer virtuellen Währung als „anderes Wirtschaftsgut“ i. S. des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG anzusehen. Damit stellen Gewinne aus der Veräußerung solcher virtuellen Währungen, die im Privatvermögen gehalten werden, Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften nach § 22 Nr. 2 i. V. m. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG dar, wenn der Zeitraum zwischen der Anschaffung und der Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt (Entwurfsschreiben Rz. 39). Nach der Rechtsauffassung der Finanzverwaltung soll sich die Veräußerungsfrist nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 4 EStG auf zehn Jahre verlängern, wenn Einheiten einer virtuellen Währung oder Token als Einkunftsquelle genutzt werden und zumindest in einem Kalenderjahr hieraus Einkünfte erzielt worden sind. Dies sollte in der Praxis bedacht werden, da den Verkäufer entsprechender virtueller Währungen andernfalls eine böse – sprich teure – Überraschung erwarten kann (wird zwar außerhalb der Jahresfrist verkauft, allerdings nicht außerhalb der 10-Jahresfrist).

Im Übrigen sprechen m. E. gute Gründe dafür, auch Kryptowährungen als „anderes Wirtschaftsgut“ i. S. des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG anzusetzen. Dafür dürfte insbesondere die mit Wirkung zum 1. 1. 2020 eingeführte Vorschrift in § 1 Abs. 11 Satz 4 f. KWG sprechen, wonach Kryptowerte i. S. des KWG eine digitale Darstellung eines Wertes sind, der von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert wurde oder garantiert wird und nicht den gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld besitzt, aber von natürlichen oder juristischen Personen aufgrund einer Vereinbarung oder tatsächlichen Übung als Tausch- oder Zahlungsmittel akzeptiert wird oder Anlagezwecken dient und der auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden kann.

Es bleibt abzuwarten, wie der BFH in einer möglichen Revisionsentscheidung zu der Frage der Wirtschaftsguteigenschaft von Kryptowährungen entscheiden wird. Zudem bleibt abzuwarten, ob der BFH die seitens des Klägers im Besprechungsurteil vorgetragene Argumente hinsichtlich eines strukturellen Vollzugsdefizits – wie die Vorinstanz – für nicht tragend hält.

René Feldgen

Umsatzsteuer

BMF-Schreiben zur Konsignationslagerregelung

Mit BMF-Schreiben vom 10. 12. 2021 hat die Finanzverwaltung nunmehr das lang erwartete Einführungsschreiben zur Konsignationslagerregelung nach § 6b UStG veröffentlicht. Die Grundsätze dieses Schreibens sind auf alle Umsätze, die die Lieferung von Gegenständen in ein Lager i. S. des § 6b UStG betreffen, anzuwenden, für die der Transport durch Beförderung oder Versendung am oder nach dem 1. 1. 2020 begonnen hat.

Hintergrund

Mit dem Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. 12. 2019 wurde mit § 6b UStG eine Vereinfachungsregelung für Lieferungen in Warenlager zu Abrufzwecken im Gemeinschaftsgebiet eingeführt (Konsignationslagerregelung für Lager i. S. des § 6b UStG).

Zu dieser gesetzlichen Neuregelung nimmt nun das BMF Stellung und fügt entsprechende Aussagen neu in den Umsatzsteueranwendungserlass ein.

Im Einzelnen

Neben weiteren Änderungen fügt die Finanzverwaltung den neuen Abschn. 6b.1. „Lieferung in ein Lager i. S. des § 6b UStG im Gemeinschaftsgebiet (Konsignationslagerregelung)“ in den Umsatzsteueranwendungserlass ein. Wichtige Kernaussagen im BMF-Schreiben lauten:

- Zum Ausschluss der Vereinfachungsregelung bei Ansässigkeit des Lieferers: Bereits ein im Eigentum des Unternehmers befindliches Lager oder ein durch den Unternehmer angemie-

- tetes oder gepachtetes Lager, welches mit eigenen Mitteln (z. B. mit eigenem Personal) aus dem Bestimmungsmitgliedstaat betrieben wird, begründet eine solche Ansässigkeit. Eine alleinige Registrierung für mehrwertsteuerliche Zwecke im Bestimmungsmitgliedstaat begründet jedoch noch keine Ansässigkeit.
- Zur Konsignationslagervereinbarung: Die vertragliche Vereinbarung mit dem dem liefernden Unternehmer bekannten späteren Erwerber muss die Verschaffung der Verfügungsmacht zu einem späteren Zeitpunkt als dem der Beendigung der Beförderung oder Versendung enthalten. Ausreichend ist ein (Rahmen-)Vertrag, der die Modalitäten bestimmt, unter denen der Erwerber zur Entnahme der im Bestand des Lagers befindlichen Waren berechtigt, aber nicht verpflichtet ist.
 - Zum Lagerbegriff: Es muss sich nicht zwingend um ein Lager im Sinne eines Gebäudes handeln. Eine Zwischenlagerung der Gegenstände in einem Lager i. S. des § 6b UStG kann an jedem räumlich und physisch bestimmbar Ort erfolgen, für den ein vorhandener Inhaber gegeben ist und für den die eingelagerten Gegenstände der Art und Menge nach bestimmbar sind (Beispiele: Tanklager, Eisenbahnwaggons, Container, Trailer, Binnenschiffe).
 - Zum Erwerber: Auch ein Kommissionär kann als berechtigter Erwerber fungieren.
 - Zum Erwerberwechsel: Es ist auch möglich, dass der neue Erwerber nur über einen Teil der sich im Lager i. S. des § 6b UStG befindlichen Gegenstände eine Vereinbarung abschließt.
 - Transport durch den Erwerber: Übernimmt der spätere Erwerber den Transport, darf dies für die Anwendung der Konsignationslagerregelung nur ausdrücklich und erkennbar im Namen des liefernden Unternehmers erfolgen, und ohne dass dem späteren Erwerber bereits die Verfügungsmacht an dem Gegenstand verschafft wird. Hiervon kann regelmäßig ausgegangen werden, wenn entsprechende Vereinbarungen z. B. in einem Rahmenvertrag aufgenommen wurden.
 - Zur Anwendung bei Werklieferungen/Werkleistungen: Die Verwendung des Gegenstandes vor Entnahme durch den Erwerber für eine Werklieferung oder Werkleistung (vgl. Abschn. 3.8) des Unternehmers führt zum Ausschluss der Vereinfachungsregelung nach § 6b UStG.
 - Zur Anwendung auf Drittlandsunternehmen: Die Verwendung des Gegenstandes vor Entnahme durch den Erwerber für eine Werklieferung oder Werkleistung (vgl. Abschn. 3.8) des Unternehmers führt zum Ausschluss der Vereinfachungsregelung nach § 6b UStG.
 - Zur Anwendung bei Reihengeschäften: Bei Reihengeschäften (§ 3 Abs. 6a UStG) kommt die Vereinfachungsregelung nach § 6b UStG nicht in Betracht, da bei Reihengeschäften im Rahmen der Warenbewegung dem Erwerber bereits die Verfügungsmacht an dem Gegenstand der Lieferung verschafft wird.
 - Berechnung der 12-Monatsfrist: Aus Vereinfachungsgründen wird es für Waren besonderer Form (Flüssigkeiten, Gase, Schüttgüter) nicht beanstandet, wenn für Zwecke der Fristberechnung das Verfahren FIFO „First in – First out“ angewendet wird. Dieses Verfahren kann auch für andere identische und eindeutig identifizierbare Waren, die nicht als Massengüter anzusehen sind, zur Anwendung kommen.
 - Anwendungsbereich: Die Anwendung der Regelung ist gegenstandsbezogen. Ein Ausschluss der Vereinfachungsregelung für eine bestimmte Lieferung eines oder mehrerer Gegenstände führt daher nicht zur grundsätzlichen Versagung der Regelung für weitere Lieferungen von Gegenständen in ein Lager i. S. des § 6b UStG.
 - Zerstörung/Verlust/Diebstahl: Im Fall der Zerstörung, des Verlusts oder Diebstahls ist die Anwendung des § 6b Abs. 2 UStG grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen gelten für „kleine Verluste“; von diesen ist im Regelfall auszugehen, wenn diese wert- oder mengenmäßig weniger als 5 v. H. des Gesamtbestands (Freigrenze) der identischen Gegenstände betragen, der an dem Tag der Zerstörung, des Verlustes oder des Diebstahls oder, falls ein solcher Tag nicht bestimmt werden kann, an dem Tag, an dem die Zerstörung oder das Fehlen der Gegenstände erkannt worden ist, festgestellt wurde.

Beratungshinweis

Noch vor Weihnachten hat die Finanzverwaltung ein lang erwartetes BMF-Schreiben veröffentlicht. Es betrifft die bereits zum 1. 1. 2020 eingeführte Konsignationslagerregelung in § 6b UStG. Hintergrund waren hier die sogenannten „Quick Fixes“, die eine ähnliche Regelung europaweit eingeführt haben. Durch diese Vorgehensweise sollten die teilweise sehr unterschiedlichen nationalen „Konsignationslagereinfachungen“ im Fall der grenzüberschreitenden Beschickung von bestimmten Lagern („call-off stock“, „consignment stock“) zwischen EU-Mitgliedstaaten vereinheitlicht werden. Die Vereinfachung besteht verkürzt gesagt darin, dass der das Lager beschickende Lieferant sich nicht im Bestimmungsland umsatzsteuerlich aufgrund eines innergemeinschaftlichen Verbringens und korrespondierenden Erwerbs registrieren lassen muss. Dies geschieht technisch dadurch, dass das Verbringen fiktiv durch eine direkte innergemeinschaftliche Lieferung des Lieferanten an den Erwerber ersetzt wird.

Der BFH hatte bisher bereits bei kurzen Zwischenlagerungen unter weiteren Umständen eine direkte innergemeinschaftliche Lieferung angenommen, wenn der Abnehmer bei Beginn des Transports bereits feststeht (übernommen in Abschn. 1a.2 und 3.12 UStAE). Anders als bei § 6b UStG erfolgt dann allerdings die innergemeinschaftliche Lieferung bereits bei der Beschickung, nicht erst bei Entnahme. Diese Regeln bleiben nach Ansicht der Finanzverwaltung weiter bestehen, gelten aber dann nicht, wenn die Voraussetzungen des § 6b UStG vorliegen.

Durch das BMF-Schreiben werden zudem zahlreiche weitere in der Praxis diskutierte Themen aufgegriffen und wie oben beschrieben seitens der Finanzverwaltung gelöst. Auch im Hinblick auf den Brexit enthält das BMF-Schreiben Ausführungen.

Insofern gilt für die Praxis

- Sowohl beschickende als auch entnehmende Unternehmer sollten aufgrund der Anwendung für entsprechende Warenbewegungen seit dem 1. 1. 2020 zeitnah prüfen, ob und inwiefern sich die bisherige Behandlung mit den neuen Grundsätzen der Finanzverwaltung deckt und ob und worin sich gegebenenfalls Anpassungsbedarf ergibt.
- Ferner können Unternehmer nun für die Zukunft prüfen, welche Rahmenumstände sich aus der nunmehr veröffentlichten Ansicht der Finanzverwaltung für entsprechende Lagersachverhalte ergeben.
- Aufgrund der Neuartigkeit der Vorschrift und der damit verbundenen Auslegung durch die deutsche Finanzverwaltung sollte stets eine sehr sorgfältige Prüfung auch im Lichte des europäischen Umsatzsteuerrechts erfolgen.

David Kosiak

RECHTSPRECHUNG

Unionsrecht

Vorsteuerabzugsrecht; Vertrag über einen Zusammenschluss ohne Rechtspersönlichkeit; Registrierung bei den Steuerbehörden

Beim EuGH anhängiges Verfahren – C-519/21 –.

Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Cluj (Rumänien), eingereicht am 24. 8. 2021, zu folgenden Fragen:

1. Können die EGRL 112/2006 im Allgemeinen und die Art. 9, Art. 12, Art. 14, Art. 62, Art. 63, Art. 65, Art. 73 und Art. 78 im Besonderen in einem spezifischen Kontext wie dem des Ausgangsverfahrens dahin ausgelegt werden, dass, unter dem Gesichtspunkt des Eintretens des Steuertatbestands bei steuerbaren Umsätzen der Lieferung von Grundstücken und der Art und Weise der Bildung der entsprechenden Steuerbemessungsgrundlage auch natürliche Perso-

nen, die neben dem Steuerpflichtigen, der verpflichtet ist, die Steuer auf Ausgangsumsätze zu entrichten, die er hätte erheben müssen, Parteien eines Vertrags über einen Zusammenschluss ohne Rechtspersönlichkeit sind, die Eigenschaft eines Steuerpflichtigen haben, wobei der Zusammenschlussvertrag vor Aufnahme der Tätigkeit nicht bei den Steuerbehörden registriert wurde, diesen aber vor Erlass der Steuerbescheide vorgelegt wurde?

2. Können die EGRL 112/2006 im Allgemeinen und Art. 167, Art. 168 Buchst. a, Art. 178 Buchst. a und Art. 179 im Besonderen sowie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Grundsatz der Neutralität in einem spezifischen Kontext wie dem des Ausgangsverfahrens dahin ausgelegt werden, dass

- a) die Möglichkeit anerkannt wird, einem Steuerpflichtigen das Vorsteuerabzugsrecht zu gewähren, wenn dieser die Mehrwertsteuer auf der Eingangsstufe für Gegenstände und Dienstleistungen, die im Rahmen der besteuerten Umsätze verwendet wurden, nicht persönlich schuldet oder entrichtete, und die Mehrwertsteuer auf der Eingangsstufe von natürlichen Personen geschuldet/entrichtet wurde, denen nicht die Eigenschaft eines Steuerpflichtigen zugewiesen wurde, die aber neben dem Steuerpflichtigen, der verpflichtet ist, die Steuer auf die Ausgangsumsätze zu entrichten, die er hätte erheben müssen, Parteien eines Vertrags über einen Zusammenschluss ohne Rechtspersönlichkeit sind, wobei der Zusammenschlussvertrag vor Aufnahme der Tätigkeit nicht bei den Steuerbehörden registriert wurde;
- b) die Möglichkeit anerkannt wird, einem Steuerpflichtigen in einem spezifischen Kontext wie dem des Ausgangsverfahrens das Vorsteuerabzugsrecht zu gewähren, wenn er die Mehrwertsteuer auf der Eingangsstufe für Gegenstände und Dienstleistungen, die im Rahmen der besteuerten Umsätze verwendet wurden, nicht persönlich schuldet oder entrichtete, und die Mehrwertsteuer von einer natürlichen Person geschuldet/entrichtet wurde, der die Eigenschaft eines Steuerpflichtigen zugewiesen wurde, die Partei eines Vertrags über einen Zusammenschluss ohne Rechtspersönlichkeit ist und die neben dem Steuerpflichtigen ebenfalls das Vorsteuerabzugsrecht ausüben will oder kann, wobei beide verpflichtet sind, die Steuer auf die Ausgangsumsätze zu entrichten, die sie hätten erheben müssen, und der Zusammenschlussvertrag vor Aufnahme der Tätigkeit nicht bei den Steuerbehörden registriert wurde?

3. Für den Fall einer verneinenden Antwort und/oder im Hinblick auf den Grundsatz der Rechtssicherheit:

Ist ein Antrag des Steuerpflichtigen, zu dessen Lasten Mehrwertsteuer und entsprechende Nebenforderungen festgesetzt worden sind, auf Inanspruchnahme natürlicher Personen, denen nicht die Eigenschaft eines Steuerpflichtigen zugewiesen wurde und die neben dem Steuerpflichtigen, der verpflichtet ist, die Steuer auf Ausgangsumsätze zu entrichten, die er hätte erheben müssen, Parteien eines Vertrags über einen Zusammenschluss ohne Rechtspersönlichkeit sind, wobei der Zusammenschlussvertrag vor Aufnahme der Tätigkeit nicht bei den Steuerbehörden registriert wurde, und zwar in Höhe des für die Verteilung der Gewinne vorgesehenen Anteils, der diesen Personen nach dem Zusammenschlussvertrag zukommt, im Verhältnis zu den zu Lasten des Steuerpflichtigen festgesetzten Pflichten zur Zahlung der Mehrwertsteuer und entsprechender Nebenforderungen, zulässig?

AEUV Art. 267; EGRL 112/2006 Art. 9, Art. 12, Art. 14, Art. 62, Art. 63, Art. 65, Art. 73, Art. 78, Art. 167, Art. 168 Buchst. a, Art. 178 Buchst. a, Art. 179 (= MwStSystRL); EUVtr Art. 5.

StEd-Abrufnummer 1/2022

Grundgesetz

Kein strukturelles Vollzugsdefizit bei bargeldintensiven Betrieben im Jahr 2015

BFH-Urteil vom 16. 9. 2021 – IV R 34/18 –.

Vorgehend: FG Baden-Württemberg, Entscheidung vom 12. 6. 2018 – 8 K 501/17 – (EFG 2019, 173).

Im Jahr 2015 bestand hinsichtlich der Erfassung von Bareinnahmen bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb auch bei sog. bargeldintensiven Betrieben mit offener Ladenkasse kein dem Gesetzgeber zuzurechnendes strukturelles Vollzugsdefizit.

GG Art. 3 Abs 1; EStG § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1; FGO § 41 Abs. 1 und 2; AO §§ 30a, 137, 140 ff., 146b, 147 ff., 193 Abs. 1; UStG §§ 19, 22, 27b; DigGAufzMaSchG.

StEd-Abrufnummer 2/2022

Einkommensteuer

Zuteilung von Aktien im Rahmen eines ausländischen „Spin-Off“ vor Inkrafttreten des § 20 Abs. 4a Satz 7 EStG; ertragsteuerliche Folgen für den inländischen Privatanleger

BFH-Urteil vom 19. 10. 2021 – VIII R 7/20 –.

Vorgehend: FG Baden-Württemberg, Entscheidung vom 30. 11. 2018 – 13 K 3111/18 – (EFG 2019, 425).

1. Drittstaatenabspaltungen, die einer inländischen Abspaltung i. S. des § 123 Abs. 2 UmwG vergleichbar sind, fallen bis zum Inkrafttreten des § 20 Abs. 4a Satz 7 EStG bei unionsrechtskonformer Auslegung in den Anwendungsbereich des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG.

2. Ein ausländischer „Spin-Off“, der aus nationaler Sicht eine Ausgliederung i. S. des § 123 Abs. 3 UmwG mit anschließender Sachausschüttung der Aktien am übernehmenden Rechtsträger darstellt, kann einer Abspaltung i. S. des § 123 Abs. 2 UmwG dann vergleichbar sein, wenn die Übertragung der Vermögenswerte in einem einheitlichen „zeitlichen und sachlichen Zusammenhang“ mit der und gegen die Übertragung von Anteilen an der übernehmenden Gesellschaft erfolgt (Anschluss an BFH-Urteile vom 1. 7. 2021 – VIII R 9/19 – und – VIII R 15/20 –).

EStG § 20 Abs. 1 Nr. 1 Sätze 1 und 3, Abs. 4a Sätze 1 und 7; UmwG § 123 Abs. 2 und 3; AEUV Art. 63; DBA-USA 1989/2008 Art. 26 Abs. 1.

StEd-Abrufnummer 3/2022

Zufluss von Arbeitslohn bei Nichtauszahlung von Gehaltsbestandteilen zum Zweck der ruhestandsnahen Freistellung und Fehlen einer Zeitwertkontengarantie

Thüringer FG, Urteil vom 25. 11. 2021 – 4 K 122/18 –, vorläufig nicht rechtskräftig.

Bei zum Zweck der ruhestandsnahen Freistellung nicht ausgezahlten Gehaltsbestandteilen ist nicht bereits deshalb von einem Zufluss von Arbeitslohn auszugehen, weil die zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer getroffene Vereinbarung keine Zeitwertkontengarantie enthält.

EStG §§ 11 Abs. 1 Satz 4, 38 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, 41a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 42d Abs. 1 Nr. 1; AO § 191 Abs. 1 Satz 1.

StEd-Abrufnummer 4/2022

Steuerfreiheit nach DBA kann bei Vorlage eines Nachweises gem. § 50d Abs. 8 Satz 2 EStG auch nach Bestandskraft geltend gemacht werden

FG Münster, Urteil vom 28. 10. 2021 – 8 K 939/19 E –, vorläufig nicht rechtskräftig.

1. Weist das DBA-Großbritannien einem Vertragsstaat das ausschließliche Besteuerungsrecht zu, finden der Methodenartikel und damit auch die Rückfallklausel (subject-to-tax-Klausel) keine Anwendung.

2. Der in der Rückfallklausel verwendete Begriff der Einkünfte ist so auszulegen, dass er die Einkünfte i. S. der einzelnen abkommensrechtlichen Einkunftsarten meint.

3. § 50d Abs. 8 Satz 2 EStG ist eine eigenständige Korrektornorm, die eine Änderung auch dann gestattet, wenn die Beteiligten im Veranlagungsverfahren zu Unrecht davon ausgegangen sind, dass Einkünfte abkommensrechtlich in Deutschland besteuert werden dürfen.

EStG § 50d Abs. 8 Sätze 1 und 2; DBA-Großbritannien Art. 18, Art. 23.

StEd-Abrufnummer 5/2022

Umsatzsteuer

Zur Abgrenzung von Schadensersatz und Entgelt bei Zahlungen nach Aufhebung eines Architektenvertrages

BFH-Urteil vom 26. 8. 2021 – V R 13/19 –.

Vorgehend: Niedersächsisches FG, Entscheidung vom 28. 2. 2019 – 5 K 214/18 – (EFG 2019, 1627).

Die nach Kündigung eines Architektenvertrages zu zahlende Vergütung ist nur insoweit Entgelt i. S. von § 10 Abs. 1 UStG, als sie auf schon erbrachte Leistungsteile entfällt.

UStG §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 10 Abs. 1; EGRL 112/2006 Art. 2 Abs. 1 Buchst. a, Art. 2 Abs. 1 Buchst. c (= MwStSystRL); BGB §§ 133, 157, 649 Satz 2; UStAE Abschn. 1.3 Abs. 5.

StEd-Abrufnummer 6/2022

Abgabenordnung

Keine Ablaufhemmung beim Bauleistenden in sog. Baurägerfällen

BFH-Urteil vom 27. 7. 2021 – V R 3/20 –.

Vorgehend: Niedersächsisches FG, Entscheidung vom 19. 11. 2019 – 5 K 193/18 – (EFG 2020, 428).

1. Die Ablaufhemmung des § 171 Abs. 14 AO setzt voraus, dass der Erstattungsanspruch vor Ablauf der Festsetzungsfrist entstanden ist (Anschluss an BFH-Urteile vom 4. 8. 2020 – VIII R 39/18 –, BFHE 270, 81, sowie vom 25. 11. 2020 – II R 3/18 –, BFHE 272, 1).

2. In den sog. Baurägerfällen führt ein Erstattungsanspruch des Leistungsempfängers (Bauräger) nicht zu einer Ablaufhemmung für die Steuerfestsetzung beim Bauleistenden, wenn im Zeitpunkt der Festsetzung des Erstattungsanspruchs bereits Festsetzungsverjährung beim Bauleistenden eingetreten ist.

AO §§ 37 Abs 2, 169 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 171 Abs. 10 und 14, 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2; UStG §§ 13b, 27 Abs. 19 Satz 1; AO § 47.

StEd-Abrufnummer 7/2022

Verbleibensvoraussetzungen nach dem InvZulG 2010; Eintritt eines rückwirkenden Ereignisses

FG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 27. 10. 2021 – 3 K 174/20 –, vorläufig nicht rechtskräftig.

Wenn ein Unternehmer seinen Gewerbebetrieb ohne wesentliche Änderungen so weiterbetreibt, wie er ihn bisher betrieben hat, dann kann darin nicht der Eintritt eines rückwirkenden Ereignisses (§ 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 1 Satz 2 AO) gesehen werden. Das gilt auch, wenn es nach materiellem Steuerrecht auf einen Dauerzustand ankommt (hier: Verbleibensvoraussetzungen nach dem InvZulG 2010).

AO §§ 169, 173, 175; InvZulG 2010 § 3.

StEd-Abrufnummer 8/2022

Sonstiges

Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen: Abgrenzung zwischen Leibrenten und dauernden Lasten bei teilweisem Ausschluss der Übernahme eines pflegebedingten Mehrbedarfs

BFH-Urteil vom 16. 6. 2021 – X R 31/20 –.

Vorgehend: FG Rheinland-Pfalz, Entscheidung vom 28. 7. 2020 – 3 K 1959/18 – (EFG 2000, 1754).

1. Sind wiederkehrende Barleistungen in einem vor dem 1. 1. 2008 abgeschlossenen Vermögensübergabevertrag vereinbart worden, stellen sie dauernde Lasten dar, wenn sie abänderbar sind.

2. Eine Abänderbarkeit der Leistungen kann trotz eines teilweisen Ausschlusses der Übernahme des pflegebedingten Mehrbedarfs gegeben sein. Es reicht aus, wenn sich der Vermögensübernehmer entweder zur persönlichen Pflege (mindestens im Umfang der bis 2016 geltenden Pflegestufe 1 bzw. des ab 2017 geltenden Pflegegrades 2) oder in entsprechendem Umfang zur Übernahme der Kosten für die häusliche Pflege oder der Kosten für die externe Pflege verpflichtet hat.

BGB §§ 133, 157; EStG § 10 Abs. 1 Nr. 1a; FGO § 118 Abs. 2; ZPO § 323.

StEd-Abrufnummer 9/2022

Zur Einordnung des rechtsgeschäftlichen Handelns eines Kaufmanns und zur Sechsmonatsfrist des § 476 BGB a. F.

BGH-Urteil vom 10. 11. 2021 – VIII ZR 187/20 –.

Vorgehend: LG Düsseldorf, Entscheidung vom 30. 9. 2019 – 15 O 393/12 –; OLG Düsseldorf, Entscheidung vom 25. 6. 2020 – I-6 U 147/19 –.

a) Die Vermutung des § 344 Abs. 1 HGB, wonach die von einem Kaufmann vorgenommenen Rechtsgeschäfte im Zweifel als zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehörig gelten, findet im Rahmen der Einordnung des rechtsgeschäftlichen Handelns eines Kaufmanns als Verbraucher- oder Unternehmerhandeln nach §§ 13, 14 Abs. 1 BGB jedenfalls dann keine Anwendung, wenn es sich bei dem Kaufmann um eine natürliche Person (Einzelkaufmann) handelt (Fortentwicklung des Senatsurteils vom 18. 10. 2017 – VIII ZR 32/16 –, NJW 2018, 150 Rz. 37; Abgrenzung zu BGH, Urteile vom 13. 7. 2011 – VIII ZR 215/10 –, NJW 2011, 3435 Rz. 19; vom 9. 12. 2008 – XI ZR 513/07 –, BGHZ 179, 126 Rz. 22).

b) Die Vermutung des § 476 BGB a. F. greift nur dann ein, wenn der Käufer darlegt und erforderlichenfalls beweist, dass sich an der Kaufsache innerhalb von sechs Monaten nach Gefahrübergang ein mangelhafter Zustand (Mangelercheinung) gezeigt hat, der – unterstellt, er

hätte seine Ursache in einem dem Verkäufer zuzurechnenden Umstand – dessen Haftung wegen einer Abweichung von der geschuldeten Beschaffenheit begründete (im Anschluss an Senatsurteile vom 12. 10. 2016 – VIII ZR 03/15 –, BGHZ 212, 224 Rz. 36; vom 9. 9. 2020 – VIII ZR 150/18 –, NJW 2021, 151 Rz. 27 ff.).

Kommt als Ursache für eine festgestellte Mangelerscheinung (auch) ein Umstand in Betracht, der eine Haftung des Verkäufers nicht zu begründen vermag – wie das bei gewöhnlichem Verschleiß an nicht sicherheitsrelevanten Teilen eines Gebrauchtwagens regelmäßig der Fall ist (vgl. Senatsurteil vom 9. 9. 2020 – VIII ZR 150/18 –, a. a. O. Rz. 22 f. m. w. N.) –, ist dieser Beweis erst erbracht, wenn feststeht, dass die Ursache ebenfalls in einem Umstand liegen kann, der – sofern er dem Verkäufer zuzurechnen wäre – dessen Haftung auslöste.

c) Der Regelung des § 476 BGB a. F. ist (jedenfalls) in den Fällen, in denen der Käufer innerhalb der Sechsmonatsfrist des § 476 BGB a. F. alle Voraussetzungen für die Entstehung des betreffenden Mangelrechts geschaffen und dieses gegenüber dem Verkäufer geltend gemacht hat, eine „Ausstrahlungswirkung“ dergestalt beizumessen, dass bezogen auf diejenigen – für die Durchsetzung des Mangelrechts neben dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs jeweils zusätzlich maßgeblichen – späteren Zeitpunkte, die innerhalb des Sechsmonatszeitraums liegen (etwa der Zeitpunkt des Zugangs des Gewährleistungsbegehrens), ebenfalls die Darlegung und der Nachweis des Vorhandenseins einer Mangelerscheinung ausreicht.

Darüber hinaus wirkt die Bestimmung des § 476 BGB a. F. in den genannten Fällen dahingehend fort, dass der Käufer – soweit er auch das Vorliegen eines Mangels zu Zeitpunkten, die außerhalb der Sechsmonatsfrist des § 476 BGB a. F. liegen (etwa im Zeitpunkt der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung), zu beweisen hat – ebenfalls lediglich das Fortbestehen der jeweiligen nachweislich innerhalb der Frist des § 476 BGB a. F. aufgetretenen Mangelerscheinung bis zu diesen Zeitpunkten, nicht aber deren Verursachung durch den Verkäufer nachzuweisen hat.

d) Der kaufvertragliche Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung (kleiner Schadensersatz) gemäß §§ 437 Nr. 3, 280, 281 Abs. 1 BGB kann nach wie vor anhand der sogenannten fiktiven Mangelbeseitigungskosten bemessen werden (im Anschluss an BGH, Urteil vom 12. 3. 2021 – V ZR 33/19 –, NJW 2021, 1532 Rz. 11, zur Veröffentlichung in BGHZ 229, 115 bestimmt; Beschluss vom 13. 3. 2020 – V ZR 33/19 –, ZIP 2020, 1073 Rz. 41 ff. m. w. N.; Abgrenzung zu BGH, Urteil vom 22. 2. 2018 – VII ZR 46/17 –, BGHZ 218, 1 Rz. 31 ff.).

BGB §§ 13, 14 Abs. 1, 434 Abs. 1 Satz 1, 437 Nr. 3, 476 a. F. (nunmehr – wortgleich – § 477 BGB); HGB § 344 Abs. 1.

StEd-Abrufnummer 10/2022

Keine Erstattung von Umsatzsteuern bei fiktiver Schadensabrechnung

BGH-Urteil vom 12. 10. 2021 – VI ZR 513/19 –.

Vorgehend: AG Limburg a. d. Lahn, Entscheidung vom 29. 10. 2018 – 4 C 767/17 –; LG Limburg, Entscheidung vom 22. 11. 2019 – 3 S 189/18 –.

a) Der Geschädigte, der statt der wirtschaftlich gebotenen Reparatur ein Ersatzfahrzeug erwirbt, kann die tatsächlich angefallenen Kosten der Ersatzbeschaffung bis zur Höhe der – hypothetisch erforderlichen – Reparaturkosten beanspruchen.

b) Wählt der Geschädigte den Weg der fiktiven Schadensabrechnung, kann er den Ersatz von Umsatzsteuer nicht verlangen. Dies gilt auch dann, wenn im Rahmen einer durchgeführten Reparatur oder Ersatzbeschaffung tatsächlich Umsatzsteuer angefallen ist. Eine Kombination fiktiver und konkreter Schadensberechnung ist insoweit nicht zulässig.

BGB § 249.

StEd-Abrufnummer 11/2022

Zur Einbeziehung der Umsatzsteuer bei der Überschussrechnung eines Insolvenzverwalters; Abschläge zur Regelvergütung des Insolvenzverwalters bei vorheriger Eigenverwaltung

BGH-Beschluss vom 7. 10. 2021 – IX ZB 42/20 –.

Vorgehend: AG Münster, Entscheidung vom 9. 7. 2020 – 75 IN 58/14 –; LG Münster, Entscheidung vom 21. 8. 2020 – 5 T 417/20 –.

Im Zuge der Betriebsfortführung vereinnahmte Umsatzsteuern sind in die mit dem Vergütungsantrag vorzulegende Überschussrechnung einzustellen.

a) Es kann einen Abschlag von der Regelvergütung des Insolvenzverwalters rechtfertigen, wenn der größte Teil der Forderungen bereits von dem gesondert vergüteten Sachwalter geprüft wurde.

b) Ein Abschlag kann auch gerechtfertigt sein, wenn die vom Insolvenzverwalter aus der vorangegangenen Eigenverwaltung übernommene Masse zu einem beträchtlichen Teil aus einem Kontoguthaben besteht.

InsVV § 1 Abs. 2 Nr. 4, Satz 2 Buchst. b, 3 Abs. 2.

StEd-Abrufnummer 12/2022

Schadenersatz nach DSGVO als Amtshaftung

FG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 27. 10. 2021 – 16 K 16155/21 –, Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt.

(Az. des BFH: – II B 92/21 –).

Für den Anspruch auf Schadenersatz gegen Finanzbehörden aus Art. 82 DSGVO sind nicht die Finanzgerichte, sondern die Zivilgerichte zuständig, da es sich materiell um einen Amtshaftungsanspruch handelt.

DSGVO Art. 82 Abs. 1, Abs. 6, Art. 79 Abs. 2; FGO § 33 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2; AO § 32i Abs. 2; VwGO § 40 Abs. 2; GG Art. 34 Satz 3; GVG § 71 Abs. 2 Nr. 2; ZPO § 32.

StEd-Abrufnummer 13/2022

VERWALTUNGSANWEISUNGEN

Umsatzsteuer

Umsatzsteuer-Umrechnungskurse für den Monat Dezember 2021

BMF-Schreiben vom 3. 1. 2022 – III C 3 – S 7329/19/10001 :003 –, DOK: 2021/1327105.

Gemäß § 16 Abs. 6 Satz 1 UStG werden die Umsatzsteuer-Umrechnungskurse für den Monat Dezember 2021 wie folgt bekannt gegeben:

Euro-Referenzkurs				Euro-Referenzkurs			
Australien	1 EUR =	1,5781	AUD	Mexiko	1 EUR =	23,6159	MYR
Brasilien	1 EUR =	6,3841	BRL	Neuseeland	1 EUR =	1,6649	NZD
Bulgarien	1 EUR =	1,9558	BGN	Norwegen	1 EUR =	10,1308	NOK
China (VR)	1 EUR =	7,1993	CNY	Philippinen	1 EUR =	56,917	PHP
Dänemark	1 EUR =	7,4362	DKK	Polen	1 EUR =	4,6137	PLN

Euro-Referenzkurs				Euro-Referenzkurs			
Großbritannien	1 EUR =	0,84875	GBP	Rumänien	1 EUR =	4,9492	RON
Hongkong	1 EUR =	8,8155	HKD	Russland	1 EUR =	83,4913	RUB
Indien	1 EUR =	85,1762	INR	Schweden	1 EUR =	10,2726	SEK
Indonesien	1 EUR =	16.184,17	IDR	Schweiz	1 EUR =	1,0408	CHF
Island	1 EUR =	147,15	ISK	Singapur	1 EUR =	1,5403	SGD
Israel	1 EUR =	3,5426	ILS	Südafrika	1 EUR =	17,9331	ZAR
Japan	1 EUR =	128,80	JPY	Thailand	1 EUR =	37,931	THB
Kanada	1 EUR =	1,4463	CAD	Tschechien	1 EUR =	25,246	CZK
Korea, Rep.	1 EUR =	1.338,49	KRW	Türkei	1 EUR =	15,4045	TRY
Kroatien	1 EUR =	7,5201	HRK	Ungarn	1 EUR =	367,50	HUF
Malaysia	1 EUR =	4,7599	LTL	USA	1 EUR =	1,1304	USD

Die übrigen Währungen sind jeweils nach dem Tageskurs umzurechnen.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht. Es steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (www.bundesfinanzministerium.de) unter der Rubrik Steuern – Veröffentlichungen zu Steuerarten – Umsatzsteuer – zum Download bereit.

UStG § 16 Abs. 6.

StEd-Abrufnummer 14/2022

Weitere Verwaltungsanweisungen im Überblick

Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene; Verlängerung des zeitlichen Anwendungsbereichs des BMF-Schreibens vom 9. 4. 2020 – IV C 4 – S 2223/19/10003 : 003 – und dessen Ergänzungen vom 26. 5. 2020 – IV C 4 – S 0174/19/10002 :008 – und vom 18. 12. 2020 – IV C 4 – S 2223/19/10003 :006 –

BMF-Schreiben vom 15. 12. 2021 – IV C 4 – S 2223/19/10003 :006 –, DOK: 2021/1258425.
StEd-Abrufnummer 15/2022

Art. 344 und Art. 345 der EGRL 112/2006 des Rates vom 28. 11. 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (MwStSystRL); Sonderregelung für Anlagegold; Verzeichnis der befreiten Goldmünzen 2022

BMF-Schreiben vom 15. 12. 2021 – III C 1 – S 7068/19/10002 :003 –, DOK: 2021/1206431.
EGRL 112/2006 Art. 344, Art. 345 (= MwStSystRL).

StEd-Abrufnummer 16/2022

12. Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 6. 12. 2021 (BGBl. I 2021, 5187); lohnsteuerliche Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten der Arbeitnehmer ab dem Kalenderjahr 2022

BMF-Schreiben vom 20. 12. 2021 – IV C 5 – S 2334/19/10010:003 –, DOK: 2021/1286105.

Bezug: BMF-Schreiben vom 28. 12. 2020 – IV C 5 – S 2334/19/10010:002 –, DOK: 2020/1297007.

EStG § 8 Abs. 2 Satz 8; LStR R 8.1 Abs. 7 und 8.

StEd-Abrufnummer 17/2022

Rücklage für Ersatzbeschaffung (R 6.6 EStR); vorübergehende Verlängerung der Reinvestitionsfristen

BMF-Schreiben vom 15. 12. 2021 – IV C 6 – S 2138/19/10002:003 –, DOK: 2021/1286489.

EStR R 6.6.

StEd-Abrufnummer 18/2022

Anwendungsfragen zu den Regelungen im Jahressteuergesetz 2009 zur Besteuerung von Betrieben gewerblicher Art und Eigengesellschaften von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR); Verpachtungen durch die öffentliche Hand, Auswirkungen des BFH-Urteils vom 10. 12. 2019 – I R 58/17 –

BMF-Schreiben vom 15. 12. 2021 – IV C 2 – S 2706/19/10008:001 –, DOK: 2021/1292288.

KStG §§ 4 Abs. 1, 4 und 6, 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1, Abs. 7 Satz 2, 15 Satz 1 Nr. 4 Satz 2.

StEd-Abrufnummer 19/2022

Umsatzsteuerliche Billigkeitsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Krise; Verlängerung der getroffenen Billigkeitsregelungen bis zum 31. 12. 2022

BMF-Schreiben vom 14. 12. 2021 – III C 2 – S 7030/20/10004:004 –, DOK: 2021/1290403.

Bezug: BMF-Schreiben vom 9. 4. 2020 – IV C 4 – S 2223/19/10003:003 –, DOK:

2020/0308754; BMF-Schreiben vom 18. 12. 2020 – IV C 4 – S 2223/19/10003:006 –, DOK: 2020/1279474.

UStG.

StEd-Abrufnummer 20/2022

Umsatzsteuer-Anwendungserlass; Änderungen zum 31. 12. 2021 (Einarbeitung von Rechtsprechung und redaktionellen Änderungen)

BMF-Schreiben vom 17. 12. 2021 – III C 3 – S 7015/21/10001:001 –, DOK: 2021/1197525.

UStG § 10 Abs. 1 Satz 6; UStAE; UrhG §§ 27, 54, 54a, 54c; ZollVG § 1 Abs. 1 Satz 1; UZK Art. 243.

StEd-Abrufnummer 21/2022

Umsatzsteuersatz für digitale Medien nach § 12 Abs. 2 Nr. 14 UStG

BMF-Schreiben vom 17. 12. 2021 – III C 2 – S 7225/19/10001:005 –, DOK: 2021/1221613.

UStG § 12 Abs. 2 Nr. 14.

StEd-Abrufnummer 22/2022

Einkommensteuerrechtliche Behandlung von Vorsorgeaufwendungen; Änderung des BMF-Schreibens vom 24. 5. 2017 – IV C 3 – S 2221/16/10001:004 – (BStBl. I 2017, 820), geändert durch BMF-Schreiben vom 6. 11. 2017 – IV C 3 – S 2221/17/10006:001 – (BStBl. I 2017, 1455) sowie vom 28. 9. 2021 – IV C 3 – S 2221/21/10016:001 – (BStBl. I 2021, 1833)

BMF-Schreiben vom 16. 12. 2021 – IV C 3 – S 2221/20/10012:002 –, DOK: 2021/1300715.

Bezug: TOP 7 der Sitzung ESt V/21.

SGB V §§ 53, 65a.

StEd-Abrufnummer 23/2022

Konsultationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 14. 12. 2021; steuerliche Behandlung des Arbeitslohns von Arbeitnehmern sowie von im öffentlichen Dienst Beschäftigten im Homeoffice, Kurzarbeitergeld und Kurzarbeitsunterstützung sowie Homeoffice-Betriebsstätten

BMF-Schreiben vom 20. 12. 2021 – IV B 3 – S 1301-AUT/20/10001:002 –, DOK: 2021/1304734.

DBA-Österreich.

StEd-Abrufnummer 24/2021

LITERATURAUSWERTUNG

Einkommensteuer

Mader, Corona-Pandemie – Aktuelle Hinweise für Arbeitgeber und Arbeitnehmer, B+P 2022, 40.

Seifert, Aktuelle Entwicklungen beim häuslichen Arbeitszimmer und bei der Homeoffice-Pauschale, Stbg 2022, 1.

Körperschaftsteuer

Schiffers, Option zur Körperschaftsbesteuerung nach § 1a KStG – stille Beteiligung an der Gesellschaft oder Unterbeteiligung/Nießbrauch am Anteil, DStZ 2022, 52.

Umsatzsteuer

Halaczinsky, Grundstückserwerb von Bruder und/oder Schwester; interpolierende Zusammenschau von Befreiungsvorschriften bei der Grunderwerbsteuer, UVR 2022, 21.

Kraeusel, Angekündigte Maßnahmen bei den Verkehrsteuern im Koalitionsvertrag von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN UND FDP, UVR 2022, 11.

Neeser, Die Krux mit der Sollbesteuerung – EuGH bejaht Vorfinanzierung der Umsatzsteuer, UVR 2022, 17.

Weber, Berücksichtigung von Verzehr vorrichtungen eines Dritten bei der Abgabe von Speisen, UVR 2022, 26.

Abgabenordnung

Grotherr, Grenzüberschreitende Funktionsverlagerung: Anzeigepflicht, Besteuerungsgründe und Neuerungen bei den Verrechnungspreisvorschriften, DStZ 2022, 35.

Wulf/Peters, Richtiges Verhalten bei Durchsuchung und Beschlagnahme in der Beraterkanzlei, Stbg 2022, 16.

Bewertung

Wulf, Systematik und Bilanzierung von Software, DStZ 2022, 13.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Lörke, Das Kartenhaus der erbschaftsteuerrechtlichen Betriebsvermögensvergünstigungen am Beispiel des Ausschlusses der Vermietung von Gewerbeimmobilien, DStZ 2022, 24.

Gewerbsteuer

Kaminski, Aktuelle Rechtsprechung zur gewerbsteuerlichen Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen bei der Herstellung von Wirtschaftsgütern, Stbg 2022, 13.

Service-Anforderung

Senden Sie mir bitte gegen Rechnung Materialien zu folgenden StEd-Abrufnummern:

Zusendung per Telefax/Email an: _____

(Datum/Unterschrift)

Die Service-Anforderung senden Sie bitte mit Angabe Ihrer Kundennummer an die Telefax-Nummer des Verlages 0 228 / 72 49 30 81 oder per E-Mail an info@stollfuss.de.

Hinweise

„BFH-Entscheidungen“, die im StEd vorabgedruckt sind, werden demnächst in der „Sammlung der Entscheidungen des BFH“ (BFHE) und in der „Höchststrichterlichen Finanzrechtsprechung“ (HFR) veröffentlicht. Im StEd wiedergegebene FG-Entscheidungen erscheinen in der Regel in Kürze in den „Entscheidungen der Finanzgerichte“ (EFG) (alle im Stollfuß Verlag).

Alle im StEd veröffentlichten Dokumente der Rechtsprechung und Finanzverwaltung sowie die Volltexte der Literaturhinweise sind zeitnah nach deren Veröffentlichung in unserem Online-Fachportal Stotax First, z.B. unter Eingabe des jeweiligen Aktenzeichens oder der Fundstelle des Aufsatzes in das Sucheingabefeld aufrufbar.

Steuer-Eildienst

Verlag: Stollfuß Verlag; Postanschrift: Lefebvre Sarrut GmbH, Dechenstraße 7, 53115 Bonn, Fernruf (02 28) 7 24-0, Telefax (02 28) 72 49 11 81; Bankkonto: Sparkasse KölnBonn, IBAN DE08 3705 0198 1936 0827 32, BIC COLSDE33XXX. Druck und Verarbeitung: Bonner Universitäts-Buchdruckerei (bub).

Schriftleitung: Dipl.-Finw. Joachim Kraemer, Hauptstraße 61, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Fernruf (088 21) 7 30 25 86, Fax (088 21) 7 30 25 87. Redakteur: Ass.jur. Dipl.-Finw. Gilbert Harth

Bezugsbedingungen: Bestellung beim Verlag oder beim Buchhandel. – Postverlagsort: Bonn. Erscheint wöchentlich. Bezugspreis (einschl. USt): monatlich 44,00 €, Preis der Einzelnummer: 15,00 €; jeweils zuzügl. Versandkosten. Alle Zahlungen für den laufenden Bezug sind im Voraus fällig. Das Abonnement ist mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende kündbar. – Erfüllungsort: Bonn. – Muss die Zeitschrift aus Gründen, die durch den Verlag nicht vertreten sind, ihr Erscheinen unterbrechen oder einstellen, so hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Rückzahlung vorausbezahlter Bezugsgelder.

Bei Inanspruchnahme des Service-Dienstes wird für die erste Seite eine Gebühr von 3,27 € zzgl. Versandkosten und USt erhoben; für jede weitere Seite ist eine Gebühr von 1,31 € zzgl. Versandkosten und USt zu entrichten.